



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patrons dal Grischun

Mitgliederinformationen zur Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die jüngsten Beschlüsse und nützliche Merkblätter von Bundesrat und Behörden:

- Eine [vollständige Grenzöffnung](#) mit Deutschland, Österreich und Frankreich soll, sofern die epidemische Entwicklung dies erlaubt, am 15. Juni 2020 erfolgen. Darauf hat sich Bundesrätin Keller-Sutter in Gesprächen mit den Innenministern dieser drei Nachbarländer verständigt. In der Zwischenzeit sollen zudem umgehend spezifische und reziproke Lösungen zugunsten von binationalen, unverheirateten Paaren sowie allfälligen weiteren Personenkategorien ausgearbeitet werden. Sobald diese Lösungen konkret gefunden sind, wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) informieren.
- Der Bundesrat hat beschlossen, dass die [zentrale schweizerische Maturitätsprüfung](#) im Sommer 2020 in angepasster Form durchgeführt wird. Die entsprechende Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis am 13. September 2020.
- In den nächsten Wochen wird die Schweizer [Proximity-Tracing App](#) getestet, welche die Eindämmung des Coronaviruses unterstützen soll. Der Bundesrat hat für diese Pilotphase eine befristete Verordnung verabschiedet. Er hat zudem die Unterstützung des Kultursektors um vier Monate bis zum 20. September verlängert.

Grenzgänger im Homeoffice: Fragen und Antworten

1) Steuerrechtliche Problematik in Bezug auf Grenzgänger im Homeoffice

Infolge der Empfehlung des Bundesrates, dass Arbeitnehmende nach Möglichkeit weiterhin von zuhause aus arbeiten sollen, stellt sich bei Grenzgängern im ausländischen Home Office die Frage nach der Definition der steuerrechtlich relevanten «Betriebsstätte». Antwort Finanzdepartement: «Das durch das Coronavirus «erzwungene» Homeoffice erachten wir aus heutiger Sicht immer noch nicht als dauerhaft, auch wenn der Bundesrat in seiner Wiederaufnahmestrategie an die Unternehmen appelliert, wo möglich, die Mitarbeitenden im Home-Office zu belassen. Deshalb wird alleine aus diesem Grund in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers begründet. Im Einzelfall wird der Entscheid davon abhängen, ob aufgrund der Gesamtumstände die Kriterien für die Annahme einer Betriebsstätte erfüllt sind.» (Stand: 08. Mai 2020).

2) Sozialversicherungsunterstellung:

Ändert sich etwas an der Sozialversicherungsunterstellung, wenn schlussendlich rückblickend die Phase des Homeoffice zwischen 4-6 Monate gedauert hat?

Antwort Eidgenössisches Department des Innern/ Bundesamt für

Sozialversicherungen: Betreffend das vorübergehende Home-office von Grenzgängern haben wir keine zeitliche Limite für unsere unten beschriebene Praxis festgelegt. Wir sind flexibel, wenn der Arbeitnehmer gezwungen ist, aufgrund von Covid-19 von Zuhause aus zu arbeiten und vertreten weiterhin die Ansicht, dass die Versicherungsunterstellung nicht ändert.

Wir müssen uns im Hinblick auf die allmähliche Lockerung der Massnahmen mit unseren Nachbarstaaten koordinieren. Wir werden informieren, wenn eine Anpassung

unserer Praxis absehbar sein sollte. Entsprechende Informationen sind auf unserer Homepage aufgeschaltet:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html> (Stand: 27. April 2020).

Eine aktualisierte Übersicht über Massnahmen und Mitteilungen erhalten Sie auch auf der Webseite des [Schweizerischen Arbeitgeberverbandes](#).

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch

Hinterm Bach 40 • CH-7002 Chur • Telefon +41 (0)81 254 38 00 • Telefax +41 (0)81 254 38 09 • E-Mail info@hkgr.ch • Internet www.hkgr.ch

graubünden